

Kurztitel

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Österreich und Niederlande

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 299/1930

§/Artikel/Anlage

Art. 9

Inkrafttretensdatum

13.11.1930

Text

Artikel 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beziehen sich nicht auf die Küstenschifffahrt im Königreiche der Niederlande, die ausschließlich den diesbezüglichen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleibt.